

1. Januar 1966 zu berechnen, soweit dadurch keine Erhöhungen der bereits bekanntgegebenen bzw. vereinbarten Preise eintreten.

§ 9

Ausweis der Preise in den Preisangeboten, den Verträgen und auf den Rechnungen

(X) Die Lieferer — ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 — haben in den Preisangeboten und auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom

- a) 1. Januar 1967 auszuweisen bei
 - Neubauleistungen und Baureparaturen für Abnehmer, bei denen die Preise vom 1. Januar 1967 wirksam werden.
 - Ausgenommen sind Neubauleistungen für Kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV), Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (GWG).
- b) 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 auszuweisen bei
 - Neubauleistungen für Kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV), Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (GWG);
 - Neubauleistungen und Baureparaturen für Abnehmer gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a, b und d;
 - Neubauleistungen und Baureparaturen für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, jedoch nur für die Rechnungserteilung an die Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 Abs. 2. Auf den Rechnungen für die landwirtschaftlichen Betriebe sind jedoch nur die Preise vom 1. Januar 1966 auszuweisen.

(2) Führen landwirtschaftliche Betriebe der Anlage 2 als Lieferer Bauleistungen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Anlage 2 als Abnehmer durch, so sind in den Preisangeboten und auf den Rechnungen nur die Preise vom 1. Januar 1966 auszuweisen.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, die Neubauleistungen und Baureparaturen für Abnehmer ausführen, denen die Preise vom 1. Januar 1967 zu berechnen sind, haben in den Preisangeboten und auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 auszuweisen. Sie haben auf den Rechnungen weiterhin anzugeben, daß

- diese Abnehmer an den Lieferer den Preis vom 1. Januar 1966 zu zahlen haben,
- die Verrechnung der Preisdifferenzen
 - a) bei volkseigenen Abnehmern mit ihren zuständigen wirtschaftsleitenden Organen, soweit diese nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
 - b) bei allen übrigen Abnehmern mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfolgen hat. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben gleichzeitig an den für den Auftraggeber zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — eine Rechnungsdurchschrift zur Kontrolle zu übersenden.

(4) In den Verträgen sind die Preise zu vereinbaren, die die Abnehmer für Neubauleistungen und Baureparaturen nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu entrichten haben.

§ 10

Ausgleich von Preisdifferenzen

(1) Lieferer, für die die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, erhalten die Preisdifferenzen zwischen den Preisen vom 1. Januar 1967 und vom 1. Januar 1966 nach besonderen Regelungen des Ministers der Finanzen ausgeglichen, soweit sie Bauleistungen für Abnehmer durchführen, die nach den Bestimmungen dieser Preisordnung Preise vom 1. Januar 1966 zu zahlen haben.

(2) Bei der Rechnungserteilung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 haben die Lieferer gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und vom 1. Januar 1966 auszustellen, wovon jeweils eine Ausfertigung

- a) der für den landwirtschaftlichen Betrieb kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik* und
 - b) der für den Lieferer zuständigen kontoführenden Bank
- zu übersenden ist. Die Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966. Die Preisdifferenzen werden durch die zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank an die Lieferer gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

III.

Baumaterialien

Das Wirksamwerden der neuen Freisanordnungen

§ II

Allgemeine Bestimmungen

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Anlage 1 Abschnitt II und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung geregelt.

§ 12

Beibehaltung der Preise für die Bevölkerung

(1) Die Herstellerbetriebe, Großhandels- und Einzelhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung und gleichgestellte Abnehmer (im folgenden Bevölkerung genannt) die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung. Als Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellt gelten die im § 5 Absätze 2 und 3 aufgeführten Abnehmer.

(2) Liefern Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisordnungen Nr. 1947 vom 20. April 1961 — Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für mineralische Baustoffe beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 1901 des Gesetzblattes) und Nr. 4604 vom 1. April 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel

* Führt der Betrieb der Landwirtschaft sein Konto nicht bei der Landwirtschaftsbank (z. B. kircheneigenbewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, private Gärtnereien), ist die Rechnung an die für diesen Betrieb territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank zu übersenden.